

Verfassungsgericht stärkt nationale Souveränitätsrechte

In seinem Urteil vom 30. Juni zum EU-Reformvertrag von Lissabon mahnt das Bundesverfassungsgericht eine deutlich stärkere parlamentarische Beteiligung an europäischen Entscheidungsprozessen an. Die Karlsruher Richter bestätigen mit ihrer begrüßenswerten Grundsatzentscheidung damit unsere Position in aller Klarheit, wonach die EU nicht über die Köpfe der Menschen hinweg entscheiden darf.

Das Bundesverfassungsgericht hat den EU-Reformvertrag zwar gebilligt, aber zugleich verfügt, dass die deutsche Ratifizierungsurkunde solange nicht hinterlegt werden darf, wie die erforderliche gesetzliche Ausgestaltung der parlamentarischen Beteiligungsrechte nicht in Kraft getreten sind. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren soll nunmehr noch bis Anfang Oktober abgeschlossen werden.

Richter untersagen „Aushöhlung des demokratischen Herrschaftssystems“

Im Kern bestätigt das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung, was gerade die CSU in den europapolitischen Verhandlungen immer wieder als wesentliche Forderung vorgebracht hat. Demnach verbietet es sich, dass die EU ihre eigenen Kompetenzen durch Ratsbeschluss erweitert, ohne dass die nationalen Parlamente eigens gefragt und beteiligt werden. Ausdrücklich stellen die Richter klar, dass bei aller Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes die europäische Integration nicht „zur Aushöhlung des demokratischen Herrschaftssystems in Deutschland führen“ darf.

Klar stellen die Richter zugleich, dass in den Mitgliedstaaten ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse bleiben muss. Bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU ist eine „enge Auslegung“ notwendig, so die Verfassungsrichter.

Und ein weiteres: Das Bundesverfassungsgericht bestätigt ausdrücklich auch unsere Grundsatzhaltung, wonach die EU kein Bundesstaat ist, sondern ein Verbund souveräner Staaten. Den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat würde das Grundgesetz nicht erlauben, so die Verfassungsrichter.

Subsidiaritätsprinzip als zentralen Baustein ernster nehmen

Mit seinen willkommenen Grundsatzaussagen auf Klage von Peter Gauweiler mahnt das Bundesverfassungsgericht zugleich die EU, das Subsidiaritätsprinzip als zentralen Baustein der europäischen Einigung überaus ernst zu nehmen.

Wenn EU-weite Regelungen nicht unbedingt erforderlich sind, dann müssen sie künftig zwingend unterbleiben. Diese Haltung werden wir auf Basis der jetzt neu zu entwickelnden parlamentarischen Beteiligungsrechte an europäischen Entscheidungsprozessen in aller Klarheit vertreten.

Erfolgreicher Einsatz für Feuerwehren und Hilfsdienste

Als Anwalt des Ehrenamtes konnten wir nach langem Zögern und Zaudern des Koalitionspartners jetzt deutliche Erleichterungen bei der Fahrberechtigung für Freiwillige Feuerwehren, Technische Hilfsdienste und Rettungsdienste durchsetzen.

Seit Einführung einer neuen EU-Führerscheinrichtlinie im Jahr 1999 können Besitzer eines Pkw-Führerscheins keine Fahrzeuge mehr in der Gewichtsklasse zwischen 3,5 t und 7,5 t fahren. Hierdurch haben die Freiwilligen Feuerwehren, Technischen Hilfsdienste und Rettungsdienste, die vor allem vom Engagement ehrenamtlicher Mitglieder getragen werden, große Nachwuchsprobleme.

Grundlage für kostengünstige und vereinfachte Fahrausbildung

In enger Abstimmung mit den Feuerwehrverbänden und den weiteren betroffenen Hilfs- und Rettungsorganisationen haben wir nunmehr gegenüber Bundesverkehrsminister Tiefensee eine Regelung erreichen können, die die Einsatzfähigkeit dieser ehrenamtlichen Dienste sichert und die Grundlage für eine kostengünstige und vereinfachte Regelung für Fahrausbildung und -prüfung schafft.

Der jetzt eingeschlagene Weg gibt den Bundesländern für Einsatzfahrzeuge von 3,5 bis 4,75 t zulässigem Gesamtgewicht einen weitgehenden Gestaltungsspielraum für eigene Regelungen zum Erwerb einer Fahrberechtigung. Damit ist der Weg frei für unbürokratische Ausbildungen und Prüfungen. Besonders wichtig: Diese können von den Organisationen intern geleistet werden.

Für Einsatzfahrzeuge von 4,75 bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht wird es eine wesentlich erleichterte Fahrberechtigung geben. Die theoretische Ausbildung und Prüfung entfällt. Besonderer Anreiz für das Ehrenamt: Diese Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge kann nach zwei Jahren ohne weitere Prüfung in einen regulären Führerschein der Klasse C1 umgeschrieben werden.

Regelung nach Bundestagswahl auf Wirksamkeit überprüfen

Gerne hätten wir den Organisationen eine Befreiung analog dem alten Recht bis 7,5 t ermöglicht. Das jedoch war mit dem Koalitionspartner SPD nicht möglich. Die CSU-Landesgruppe wird nach der Bundestagswahl die getroffenen Regelungen überprüfen und ggf. weitere Erleichterungen ermöglichen.

Zusätzliche Unterstützung für das Ehrenamt

Zwei weitere in dieser Woche gesetzlich beschlossene Regelungen unterstützen ehrenamtliches Engagement: Die Haftungsansprüche gegenüber unentgeltlich tätigen Mitgliedern von Vereinsvorständen werden künftig begrenzt und die Formalitäten zur Anmeldung im Vereinsregister deutlich erleichtert – u.a. durch die Zulässigkeit der elektronischen Form.

All diese Regelungen sind auf unser besonderes Drängen zustande gekommen. Wir wissen: Ohne das Engagement Hunderttausender ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger wäre kein Staat zu machen.